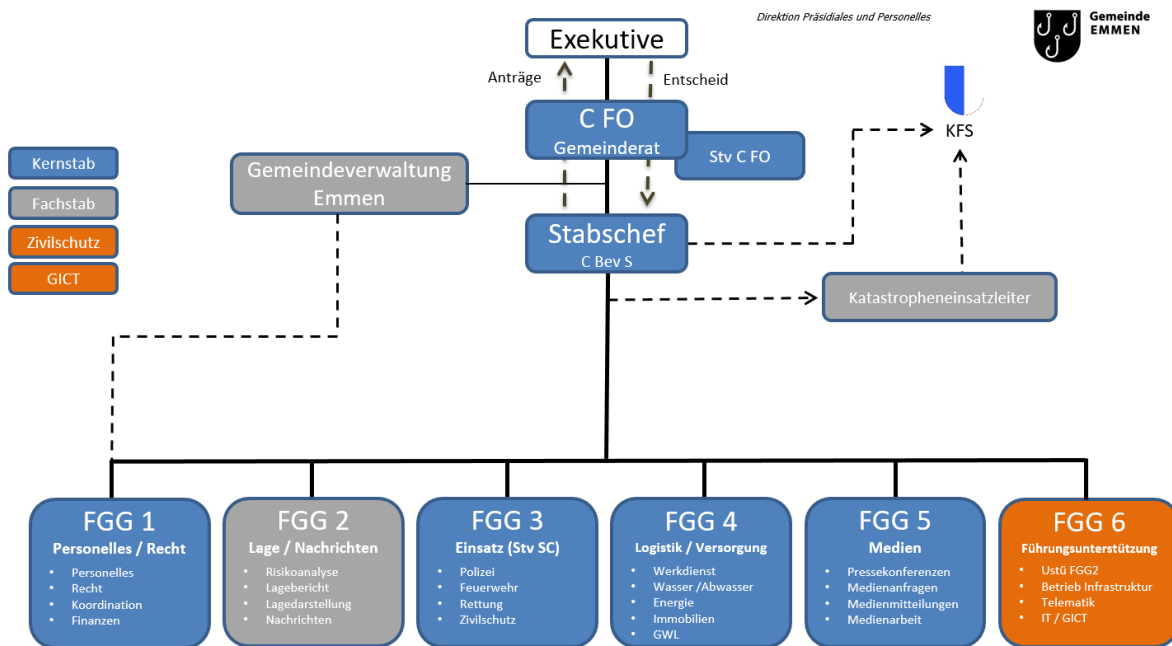


Verordnung über den Gemeindeführungsstab Emmen



Ausgabe Oktober 2024

Verordnung über den Gemeindeführungsstab Emmen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung legt die Organisation der Gemeinde Emmen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und lagebedingt auch bei Grossereignissen fest. Der Gemeinderat setzt hierfür einen Gemeindeführungsstab ein, nachfolgend GFS genannt. Die Verordnung regelt die Führung, Verteilung der Kompetenzen und das Zusammenwirken der beteiligten Stellen.

Art. 2

Begriffe

¹ Besondere Lage

^a Grossereignis: Ein Grossereignis ist eine Situation, in der gewisse Aufgaben mit den ordentlichen Abläufen nicht mehr bewältigt werden können. Es besteht ein Bedarf nach rascher Konzentration der Mittel und Straffung der Verfahren. Die Bewältigung kann Tage bis Wochen dauern und führt zu einer spürbaren Beeinträchtigung der Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung. Bei einem Grossereignis kann der GFS die Gesamteinsatzleitung unterstützen.

² Ausserordentliche Lage

^a Katastrophe: Als Katastrophe gilt ein natur- oder zivilisationsbedingtes Schadenereignis bzw. ein schwerer Unglücksfall, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind. Dieses Ereignis erfordert umfangreiche Unterstützung von aussen und kann erhebliche Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen der Bevölkerung sowie die Infrastruktur haben.

^b Notlage: Eine Notlage ist eine Situation, die sich aus einer gesellschaftlichen Entwicklung oder einem technisch bedingten Ereignis ergeben kann und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht bewältigt werden kann, weil sie die betroffene Gemeinschaft in ihren personellen und materiellen Mitteln überfordert. Diese Umstände erfordern eine schnelle Konzentration der verfügbaren Mittel und eine straffe Koordination der notwendigen Massnahmen.

Art 3

Grundsätze

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und lagebedingt auch bei Grossereignissen. Er trifft alle notwendigen Massnahmen zur Bewältigung.

Die Behörden und die entsprechend bestimmten Mitarbeitenden der Gemeinde Emmen sind verpflichtet, die sich aus dieser Verordnung ergebenden besonderen Vorbereitungen zu treffen.

Art. 4

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat stellt sicher, dass die notwendigen Kräfte und Mittel zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und lagebedingten Grossereignissen bereitgestellt werden können.

² Der Gemeinderat ernennt die Kernstabmitglieder des GFS.

³ Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung, der Behörden und Amtsstellen verantwortlich.

⁴ Der Gemeinderat bleibt in jeder Lage für die Gemeinde politisch verantwortlich im Rahmen der bestehenden rechtlichen Grundlagen.

Art. 5

Gemeindeführungsstab (GFS)

¹ Der GFS ist dem Gemeinderat als beratendes Organ unterstellt und unterstützt diesen aktiv bei der Entscheidungsfindung sowie der Koordination von Massnahmen. Er bildet die strategische Ebene bei Katastrophen, Notlagen und Grosseignissen und ist für die regelmässige Aktualisierung der Einsatzdokumentation verantwortlich.

² Personelle Zusammensetzung des Kernstab vom GFS Emmen

- | | |
|--|----------|
| • Das für die Sicherheit zuständiges Exekutiv Mitglied | C FO |
| • Stellvertretendes Exekutiv Mitglied Sicherheit | Stv C FO |
| • Chefin / Chef Bevölkerungsschutz | SC |
| • Stv Chefin / Chef Bevölkerungsschutz | Stv SC |
| • Gemeindeschreiber | C FGG 1 |
| • GFS Mitglied | C FGG 2 |
| • GFS Mitglied | C FGG 3 |
| • GFS Mitglied | C FGG 4 |
| • GFS Mitglied | C FGG 5 |

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kernstabmitglieder werden in einem separaten Pflichtenheft geregelt.

³ Es können weitere Mitglieder, abgestimmt auf die Ereignisbewältigung, nach Bedarf und Möglichkeit integriert werden.

⁴ Der GFS hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Koordination der Katastrophen- und Nothilfe;
- Selbständiger Einsatz der ordentlichen Mittel der Gemeinde;
- Planung und Koordination von Massnahmen;
- Anordnung von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung, sofern diese unverzüglich getroffen werden müssen;
- Koordination der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes;
- Unterstützung der Einsatzleitung, falls diese nicht beim Gemeindeführungsstab liegt, insbesondere in den Bereichen politische Entscheide, Kommunikation/Information, Logistik, Evakuation, Betreuung, Hilfe von Dritten;
- Ressourcenbeschaffung und Zuweisung;
- Einsetzen von freiwilligen Hilfskräften;
- Koordination der Zusammenarbeit mit Bund, Kanton, anderen Gemeinden oder externen Fachstellen;
- Information der Bevölkerung;
- Informationspflicht gegenüber dem Gemeinderat;
- Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Gemeinderats;
- Vollzug der Entscheide des Gemeinderats;

- Vorbereitung des Gemeindeführungsstabs auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie lagebedingten Grossereignissen.

⁵ Finanzkompetenz GFS

Der Gemeinderat stellt die erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr zur Verfügung:

- bis max. CHF 100'000.00
- für weitere Massnahmen: zusätzliche finanzielle Mittel sind vom Gemeinderat zu bewilligen

Art. 6

Chef Bevölkerungsschutz / Stabschef

¹ Ständige Pflichten

Der Chef Bevölkerungsschutz ist verantwortlich für die Organisation, Einsatzbereitschaft und Ausbildung des GFS. Er koordiniert die Vorbereitungen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und stellt sicher, dass diese durch die zuständigen Stellen getroffen und laufend aktualisiert werden, insbesondere:

- Alarmierung der Bevölkerung;
- Verbreitung von Informationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- Erstellung und laufende Pflege der kommunalen Gefährdungsanalyse der Gemeinde Emmen;
- Erfassung und Dokumentation aller kritischen Infrastrukturen auf dem Gemeindegebiet Emmen;
- Sicherstellung des Schutzes gemeindeeigener kritischer Infrastrukturen sowie Entwicklung von Notfallplänen zur Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit in Krisensituationen;
- Erstellung und regelmässige Aktualisierung der Einsatz- und Führungsdokumentation des GFS;
- Sicherstellung der Verbindungen und Kommunikation;
- Vorbereitung und Betrieb eines Führungsstandortes für den GFS.

² Pflichten im Einsatz:

- Aufgebot des GFS;
- Sicherstellen einer ereignisbezogenen Gliederung des GFS;
- Verantwortlich für die Prozessführung innerhalb des GFS;
- Verantwortlich für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Chefin, den Chef Führungsorgan / Gemeinderat;
- Sicherstellung der Verbindungen zu den kantonalen Instanzen im Einsatz.

³ Finanzkompetenz Chef Bevölkerungsschutz

Der Gemeinderat stellt die erforderliche finanzielle Mittel für Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr zur Verfügung:

- bis max. CHF 50'000.00
- für weitere Massnahmen: zusätzliche finanzielle Mittel sind vom GFS zu bewilligen

Art. 7

Einsatzleiter

Die operative Führung des Ereignisses erfolgt durch den Einsatzleiter, der die Massnahmen vor Ort koordiniert.

Art. 8
Einsatzkräfte

Die Einsatzkräfte bestehen aus:

- Gemeindееigenen personellen und materiellen Mitteln (Feuerwehr, Zivilschutz, Werkdienst, Kommunikation sowie Angestellte).
- Zugewiesenen Mitteln anderer Gemeinden, des Kantons oder des Bundes.

Art. 9
Ausbildung

Der Chef Bevölkerungsschutz ist verantwortlich für die Ausbildung des GFS. Die Ausbildung wird in enger Abstimmung mit dem Kantonalen Führungsstab (KFS) organisiert. Es sind jährlich mindestens vier Ausbildungseinheiten für den GFS durchzuführen. Bei Bedarf können zusätzliche Ausbildungseinheiten angesetzt werden, um die Einsatzbereitschaft sicherzustellen.

Art. 10
Entschädigungen

Die Entschädigung für Dienstleistungen richtet sich nach den Ansätzen der eingesetzten Kräfte und Mittel. Entschädigungen für zugewiesene Einsatzkräfte erfolgen nach den entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

Entschädigungen für Personen, die nicht unter Absätze 1 oder 2 fallen, richten sich nach dem Besoldungsreglement der Gemeinde.

Art.11
Versicherung

Für alle eingesetzten Personen und Organisationen (inkl. vom GFS eingesetzte freiwillige Helfer) schliesst die Gemeinde eine entsprechende Versicherung ab.

Art. 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung über die Katastrophenhilfe in der Gemeinde Emmen vom 31. Mai 2006.

Emmenbrücke, 30. Oktober 2024

Für den Gemeinderat

Ramona Gut-Rogger
Gemeindepräsidentin

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber